

Dokumentennummer: 02 / 2008  
Veröffentlichungsdatum: 27.06.2008

RUNDSCHREIBEN  
BETREFFEND DIE  
TÄTIGKEIT VON  
VERSICHERUNGS-  
UNTERNEHMEN  
ALS VERTRAGLICH  
GEBUNDENE  
VERMITTLER GEMÄß  
§ 28 WAG 2007



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Zur Klarstellung der Rechtslage bezüglich einer möglichen- Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als vertraglich gebundene Vermittler (weiter nur „VGV“) für einen Rechtsträger gemäß § 28 WAG 2007 weist die Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Folgendes hin:

1. Versicherungsunternehmen dürfen grundsätzlich keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben. Nach § 3 Abs. 3 VAG darf ein Versicherungsunternehmen neben der Vertragsversicherung nur solche Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies können insbesondere die Vermittlung von Bau-sparverträgen, von Leasingverträgen, von Investmentfondsanteilen und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten sein.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 VAG beruht dabei auf Artikel 8 Abs. 1 lit. b) der RL 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) bzw. auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) der RL 2002/83/EG über Lebensversicherungen, wonach *„der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, dass die Versicherungsunternehmen, ... ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluss jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen“*.

§ 3 Abs 3 VAG erlaubt daher nach seinem Wortlaut und in direkter Anlehnung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben den Versicherungsunternehmen nur den Betrieb der Vertragsversicherung sowie damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehender Geschäfte. Selbst die ausdrückliche beispielhafte Anführung der in § 3 Abs. 3 VAG genannten Geschäfte bedeutet nicht, dass ihre Ausübung in jedem Fall zulässig ist. Diese Geschäfte dürfen von Versicherungsunternehmen nur dann betrieben werden, wenn sie im Einzelfall mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Das für die Versicherungsunternehmen geltende Verbot versicherungsfremder Geschäfte soll nach der Rsp des EuGH insbesondere die Interessen der Versicherten gegen die Risiken schützen, die sich aus der Ausübung versicherungsfremder Tätigkeiten für die Solvabilität der Versicherungsunternehmen ergeben könnten (vgl. EuGH 20.4.1999, C-241/97, Slg. I-1879, Rz 47; EuGH 21.9.2000, C-109/99,

Slg. I-7247, Rz 58 und 62). Mit diesem Verbot soll jede wirtschaftliche Tätigkeit unterbunden werden, die Verluste mit sich bringen kann, welche die Solvabilität des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können.

3. Aus § 3 Abs 3 VAG ist abzuleiten, dass die Vermittlung von Investmentfondanteilen in unmittelbarem Zusammenhang zur Vertragsversicherung stehen kann. Dies wurde auch beim Erlassen des WAG 2007 durch die Spezialbestimmung des § 2 Abs. 2 WAG 2007 berücksichtigt: Sofern ein Versicherungsunternehmen – aufgrund seiner Konzession nach dem VAG – im Rahmen des § 3 Abs. 3 VAG die Vermittlung von Investmentfondanteilen durchführt, hat es die in § 2 Abs. 2 WAG 2007 genannten Bestimmungen des WAG 2007 einzuhalten.

Eine weitergehende Tätigkeit von Versicherungsunternehmen im Bereich des WAG 2007 ist hingegen nicht vorgesehen. Durch den Verweis in § 2 Abs. 2 WAG 2007 wird bestimmt, dass ein Versicherungsunternehmen im Rahmen der im Einzelfall zulässigen Vermittlung von Investmentfondanteilen auch VGV iSd § 28 WAG 2007 einsetzen darf. Umgekehrt ist aber nicht vorgesehen, dass ein Versicherungsunternehmen selbst als VGV iSd § 28 WAG 2007 – unbeschränkt für die Erbringung sämtlicher Wertpapierdienstleistungen bzw. für die Vermittlung von anderen Finanzinstrumenten – tätig werden darf.

4. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist § 3 Abs. 3 VAG dahingehend zu interpretieren, dass die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens als VGV für einen anderen Rechtsträger iSd § 28 WAG 2007 unzulässig ist. Auch im Lichte der Rsp des EuGH können versicherungsfremde Tätigkeiten nur dann erlaubt sein, wenn dadurch keine abstrakte Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens entstehen kann. Für das Vorliegen einer derartigen abstrakten Gefahr für die Solvabilität ist jedoch bereits die Möglichkeit des Entstehens von Regressforderungen gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus einer solchen versicherungsfremden Tätigkeit ausreichend.

Tatsächlich ist das mit der Tätigkeit als VGV verbundene Risiko nicht begrenzt. Das gilt selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gemäß § 28 Abs. 2 WAG 2007 für jede Handlung oder Unterlassung des VGV der Rechtsträger gemäß § 1313a ABGB haftet. Schließlich hindert diese Vorschrift jedenfalls den Rechtsträger

nicht an einer Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Diese abstrakte Gefährdung der Solvabilität und die damit verbundene Beeinträchtigung der Interessen der Versicherten gebietet daher selbst bei einem restriktiven Verständnis des Verbots versicherungsfremder Geschäfte nach § 3 Abs. 3 VAG die Unzulässigkeit einer Tätigkeit von Versicherungsunternehmen als VGV.

Aus all diesen Gründen ist abschließend festzuhalten, dass die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens als VGV für einen Rechtsträger gemäß § 28 WAG 2007 im Hinblick auf § 3 Abs. 3 VAG nicht erlaubt ist.